NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine **Stellungnahme vom 13.02.2024**

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Ver- und Entsorgung
Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.
Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Ggf. sind die Abfallbehälter nach der Abfallentleerung durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge sind folgende Punkte zu beachten:

- Alte Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind für Schwerlastverkehr auszulegen.
- Fahrzeuglängen von 11 m sind zu berücksichtigen.
- Ohne Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestfahrbahnbreite 3,55 m. Mit Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestfahrbahnbreite 4,75 m. Aufgrund von ausschwenkenden Fahrzeugüberhängen, liegt bei parkendenden Fahrzeugen, Verkehrshindernissen, Verschwenkungen und Kurven ein zusätzlicher Platzbedarf von bis zu 2,0 m Breite vor.
- Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendeanlage mit einem Wendekreisdurchmesser von 22 Metern für Schwerlastfahrzeuge vorhanden ist. An der Außenseite der Wendeanlage ist eine Freihaltezone von 1 m Breite für ausschwenkende Fahrzeugüberhänge vorzusehen (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). In der Wendeanlage ist das Parken durch Sperrflächen oder durch entsprechend andere verkehrsregelnde Maßnahmen zu unterbinden. Für die Zufahrt zur Wendeanlage beträgt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite 6,5 m.
- In Kurvenbereichen und Wendeanlagen ist das Parken durch Sperrflächen zu unterbinden sowie auf Baumpflanzungen zu verzichten. Schmale Straßen sind an den Abfuhrtagen, durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z.B. bei Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.
- Sind entlang von Erschließungsstraßen, die zur Entsorgung befahren werden müssen, Pflanzinseln vorgesehen, sollten diese mit überfahrbaren Borden ausgeführt werden (keine Hochborde).

Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z. B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage oder zu schmale Erschließungsstraßen (auch während der Baumaßnahme), wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen. Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden.

Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z.B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage oder zu schmale Erschließungsstraßen, wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen.

Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden. Für Abfallsammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der Sammelplatz ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.

- Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind durch die Anlieger auf dem ausgewiesenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.
- Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.
- Der Sammelplatz ist so anzulegen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Der Sammelplatz ist so zu dimensionieren, dass Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können sowie beladen werden können.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl zukünftiger Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter der A+B Landkreis Peine, Grob- und Sperrmüll sowie Gelbe Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen. Für die Bereitstellung aller Sammelfraktionen (Restmüll, Biomüll, Papier, Gelber Sack sowie Grob- und Sperrmüll) an einem Abfuhrtag, sind 6 m² für einen Einfamilienhaushalt ausreichend.

Zugelassene Abfallbehälter weisen in ihrer Standfläche folgende Abmaße auf:

Volumen [L]	Tiefe [m]	Breite [m]
60	0,51	0,44
120	0,54	0,48
240	0,72	0,58
770	0,77	1,35
1.100	1,06	1,36

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Fachdienst Straßen:

Die zu vertretenden Belange sind durch die vorgesehenen Anpassungen nicht berührt.

Fachdienst Straßenverkehr:

Zu der geplanten Maßnahme kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Örtlichkeiten nicht passen. Die Straße "An der Tränke" gibt es nicht in der Ortschaft Mehrum.

Bemerkung:

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den Bebauungsplan „An der Tränke“, der sich am „Tränkeweg“ befindet.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzusehen.
2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Seitens der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde liegen keine Hinweise oder Anmerkungen zur 47. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hohenhameln, OT Mehrum vor.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der Abhandlung der Eingriffsregelung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine zur Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Tränke" verwiesen.

Bemerkung:

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan „An der Tränke“ wird dort behandelt.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der Unteren Wasserbehörde liegen keine Bedenken zum oben genannten F-Plan vor.

Hinweis:

Bei der Neuerschließung von Siedlungsgebieten ist das Arbeitsblatt DWA-A 102 zu beachten. Hiernach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung und Verdunstung) in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so geringgehalten werden, dass der Wasserhaushalt im bebauten Zustand dem unbebauten Referenzzustand nahekommt.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Planung bestehen von hieraus keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz:
Seitens der Archäologie werden zu dieser Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Falls jedoch bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) auftreten, müssen diese unverzüglich der Bezirksarchäologie gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Baudenkmalschutz: - keine Bedenken.

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 01.02.2024**

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet in einer Entfernung von größer 100 m südlich der Bundesstraße 65 im Abschnitt 940 innerhalb der für Mehrum festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Übermäßige Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße sind nicht zu erwarten.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen, bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Bemerkung:

Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde erfolgen ausschließlich auf gemeindeeigene Flächen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

3 Wasserverband Peine **Stellungnahme vom 16.02.2024**

Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch die Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Hohenhameln.

2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.
Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge, der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.
Ferner weisen wir informativ darauf hin, dass die Sichersteilung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.

3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes der Ortschaft Mehrum. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Mehrum zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

4) Das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit, soweit es die anstehenden Böden zulassen, vor Ort zu versickern, zu verdunsten oder zur späteren Nutzung aufzufangen bzw. über geeignete Rückhaltemaßnahmen dem Niederschlagswasserkanal zuzuführen.
Soll Niederschlagswasser nach Nutzung als Brauchwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, ist dies dem Wasserverband Peine anzuzeigen.
Zisternen, die mit einem Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden sollen, sind bei der Beantragung des Hausanschlusses aufzuführen.
Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

5) Bei der Planung dezentraler Regenwasserversickerungsanlagen empfehlen wir die Anwendung der Hinweise und Anregungen des Regelwerks DWA A 102 (2020 ff.).

6) Zur Auslegung des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens (RRB) geben wir Folgendes zu bedenken:

   Das aus dem RRB abzuleitende Niederschlagswasser kann im Kreuzungsbereich Tränkeweg / Mehrkamp an die bestehende Niederschlagswasserfreigefällekanalisation angeschlossen werden. Allerdings ist der vorgenannte Anschlusspunkt mit einer Tiefe von 1,21 m sehr flach und eine Vertiefung der Niederschlagswasservorflut ist aufgrund der vorliegenden topografischen Verhältnisse nicht umsetzbar.

   Der Drosselabfluss des RRB sollte nicht größer als 5 l/(s*ha) sein, um keine Mehrbelastung unserer Gewässereinleitstelle (interne Nummer: 351) in den Graben am Alten Gutsweg hervorzurufen.
   Bei der Bemessung des RRB mit einem 10-jährigen Regen und einem Drosselabfluss von 5 l/s allein für den 1. Bauabschnitt (BA) ist die im o. g. Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für das RRB viel zu klein. Wegen der geringen Vorfluttiefe von 1,21 m kann es nur ein sehr flaches Becken werden, welches bereits für den 1. BA einen großen Flächenbedarf für das erforderliche Rückhaltevolumen von ca. 155 m³ benötigt. Für eine Reduzierung der nach gegenwärtigem Planungsstand erforderlichen Grundfläche des RRB sollte die obligatorische private Rückhaltung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers in Betracht gezogen werden.

   Mit Blick auf eine ggf. erforderliche Berücksichtigung bei der Auslegung des RRB bitten wir um Mitteilung, ob der perspektivisch umzusetzende 2. Bauabschnitt des Baugebiets "An der Tränke" bei der jetzigen Berechnung und Erstellung des RRB mit einbezogen werden soll.
   Für eine fachgerechte Überdeckung der Abwasserkanäle und eine Verkleinerung der Grundfläche des RRB empfiehlt sich dringend das Geländeniveau des o. g. Baugebiets zu erhöhen sowie, da das Gelände des geplanten Baugebiets sehr eben und die vorhandene Entwässerung sehr flach ist, dass im Zuge der Bebauungsplanaufstellung eine Entwurfsvermessung erfolgt, um Ansätze für eine weitere Planung über eine mögliche Auffüllung des Baugebiets und für die Bemessung des RRB zu erhalten.

7) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke DVGW-GW 125 (M) und DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.
   Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

   Bemerkung:

   Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 16.02.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in

das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50. 000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Bemerkung:

Das Schutzgut Boden wurde unter Auswertung des NIBIS® Kartenservers in Anlehnung an den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) behandelt.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 9731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der PIanungspraxis hin.

Bemerkung:

Die Hinweise sind im Bebauungsplan im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Bemerkung:

Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der Umsetzung durch die Bauwilligen vorzunehmen. Eine Auswertung des NIBIS® Kartenservers ist erfolgt.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 31.01.2024

Südlich der Ortschaft Mehrum soll auf einer Grünlandfläche Wohnbauland entwickelt werden. Dies soll durch o.g. FNP-Änderung und B-Planaufstellung durch die Festsetzung von Wohnbauflächen bzw. einem allgemeinen Wohngebiet erfolgen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,05 ha.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesen Verfahren frühzeitig beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen wie folgt Stellung:

Die Begründung der Flächeninanspruchnahme erfolgte vor dem Hintergrund der bereits in der Vergangenheit ausgeschöpften Reserven im Innenbereich. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die Darlegung von Ergebnissen aus Ermittlungen oder Erhebungen zu solchen Potenzialen der Innenentwicklung (Wohnbauflächenbilanz), um den Bedarf weiterer Wohnbauflächen für uns nachvollziehbar zu begründen.

Die in den Begründungstexten angeführten Hinweise zu Auftreten und Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.

Sollten durch das Baugebiet eventuelle Drainageleitungen betroffen sein, die in funktionalem Zusammenhang mit den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stehen, so sind diese im Rahmen der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen, abzufangen und umzuleiten. Die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist unbedingt aufrechtzuerhalten. I.d.R. können Flächeneigentümer oder -bewirtschafter nähere Auskunft über Vorhandensein und Verlauf solcher Leitungen geben.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die Parkmöglichkeiten innerhalb der geplanten Erschließungsstraße sind ausreichend zu dimensionieren, um eine Ausweitung des ruhenden Verkehrs in den Tränkeweg zu verhindern, was andernfalls eine Beeinträchtigung der Passierbarkeit des Tränkewegs für landwirtschaftlichen Verkehr zur Folge hätte. Dem ist unbedingt vorzubeugen.

Bemerkung:

Die Grundstücke im Baugebiet sollen ausschließlich über eine neue Erschließungsstraße und vom Tränkeweg aus erschlossen werden.

Im Hinblick auf vorgesehene Anpflanzungen im Randbereich des Plangebiets weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass bereits bei der Anlage der Pflanzungen auf einen ausreichenden Grenzabstand zur benachbarten Grünlandfläche zu achten ist Dadurch soll die Beschattung und das Hereinwachsen von Wurzelmasse möglichst vermieden werden. Weiterhin ist in diesem Bereich und entlang des Tränkewegs durch regelmäßige Rückschnitte dafür Sorge zu tragen, dass herüberhängendes Geäst, das die Flächenbewirtschaftung bzw. das Passieren von Landmaschinen behindert, entfernt wird. Wir bitten um Ergänzung des Begründungstexts um diesen Aspekt.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Laut Planunterlagen können die konkreten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe noch nicht benannt werden. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass an dieser Stelle unbedingt auf eine flächensparende Kompensation zu achten ist. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei Kompensationsplanungen zu berücksichtigen. Der maßgebliche und sich stets verknappende landwirtschaftliche Produktionsfaktor Boden stellt einen solchen zu berücksichtigenden Belang dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits durch die Baulandentwicklung ausschließlich landwirtschaftliche Fläche entzogen wird. Um eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch zusätzliche Flächenentzüge zu vermeiden, halten wir die Prüfung, Planung und Umsetzung flächensparender Kompensationsmöglichkeiten, wie z.B. Flächenentsiegelungen, ökologische Aufwertungen von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen, für geboten.

Bemerkung:

Möglichkeiten der Entsiegelung stehen in der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung, so dass die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zumeist landwirtschaftliche Flächen betrifft.

Sofern die o. g. Aspekte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

6 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig — keine Stellungnahme

7 Deutsche Bahn, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg — keine Stellungnahme

8 Avacon Netz GmbH, Sarstedt — keine Stellungnahme

9 Avacon Netz GmbH, Salzgitter — keine Stellungnahme

10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig — Stellungnahme vom 29.02.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und Aufstellung des Bebauungsplanes An der Tränke, Gemeinde Hohenhameln, OS Mehrum grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Der mitgesandte Lageplan ist zu den Unterlagen genommen worden.

11 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig — Stellungnahme vom 09.02.2024

Zur Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Tränke" gebe ich folgenden Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kraftwerk Mehrum noch bis zum 31.03.2024 betrieben wird. Beim Kraftwerk Mehrum handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der Bauleitplan "An der Tränke" befindet sich mit einem Abstand von ca. 1,4 km noch im angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12 BAIUD, Bundeswehr — Stellungnahme vom 26.01.2024

keine Einwände

13 Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel — Stellungnahme vom 29.01.2024

nicht betroffen

14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig — Stellungnahme vom 09.02.2024

keine Bedenken

15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade — Stellungnahme vom 15.02.2024

keine Bedenken

16 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat — keine Stellungnahme

17 Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt Hildesheim — keine Stellungnahme

18 Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine — keine Stellungnahme

19 Agentur für Arbeit Hildesheim — keine Stellungnahme

20 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine — Stellungnahme vom 31.01.2024

keine Bedenken

21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg — keine Stellungnahme

22 Bundespolizeidirektion Hannover — Stellungnahme vom 07.02.2024

nicht berührt

23 Polizeikommissariat Peine, Sachgebiet Verkehr — Stellungnahme vom 02.02.2024

keine Bedenken

24 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK/ESK, Braunschweig — keine Stellungnahme

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

25 Regionalverband Großraum Braunschweig **Stellungnahme vom 13.02.2024**

Die Gemeinde Hohenhameln plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Tränke" die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie zugeordneter Grün- und Verkehrsflächen im südöstlichen Bereich der Ortschaft Mehrum. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln durchgeführt.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets in der Ortschaft Mehrum wird damit begründet, dass „ein allgemeiner Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen für die Ortschaft Mehrum“ besteht. Insbesondere vor dem Hintergrund der durch die vorliegende Planung betroffenen Erfordernisse der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) ist diese Begründung zu konkretisieren und der Bedarf zu quantifizieren.

Bemerkung:

Innerhalb der Begründung ist eine Quantifizierung des Bedarfs anhand des Orientierungswertes gem. III. 1.3 Beschreibende Darstellung zum RROP 2008 erfolgt. Auf Grundlage des Orientierungswerts ermittelt sich für die rd. 1.080 Einwohner zählende Ortschaft Mehrum eine Zahl von rd. 38 Wohneinheiten (WE) für den Bedarf von 10 Jahren. Sollte das Baugebiet wie vorgesehen parzelliert werden, entstünde hier Raum für 15 Einfamilienhausgrundstücke. Die Entwicklung bleibt damit im Rahmen des Orientierungswertes bzw. deutlich darunter.

Weiterhin legt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig südwestlich des geplanten Wohngebiets das Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bezeichnung "PE 4" fest. Der Abstand zwischen Vorranggebiet und geplanter Wohnbaufläche beträgt hier lediglich etwa 750 m. Gemäß aktuellem Planungskonzept des Regionalverbands soll der Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Siedlungsbereichen dagegen 1.000 m betragen. Eine Unterschreitung dieses Abstands durch die kommunale Bauleitplanung ist zwar grundsätzlich möglich, dabei muss aber die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung geplante vorrangige Nutzung auch zukünftig im gesamten Vorranggebiet ausgeübt werden können. Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass der Mindestabstand von 1.000 m zum bestehenden Siedlungsgebiet schon jetzt nicht eingehalten wird, da die Festlegung des Vorranggebietes auf einer älteren Konzeption mit anderen Abstandsanforderungen beruht. Im weiteren Planverfahren ist daher nachzuweisen, dass es zumindest zu keiner Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Vorranggebietes Windenergienutzung kommt, die über eine ggf. schon heute vorhandene hinausgeht.

Bemerkung:

Einschränkungen für das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ PE 4 Equord bereitet das Baugebiet nicht vor.

Das Vorranggebiet befindet sich in rd. 650 m Entfernung zum bebauten, wohnbaulich geprägten Ortsrand von Mehrum. Die nächstliegende Windenergieanlage (WEA) hält einen Abstand von rd. 700 m zur Wohnbebauung ein. Das Baugebiet „An der Tränke“ befindet sich in rd. 800 m zum Vorranggebiet bzw. in rd. 850 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA. Der bestehende Abstand zur Wohnbebauung wird somit nicht verringert

26 Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste **Stellungnahme vom 15.02.2024**

nicht betroffen

27 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" **keine Stellungnahme**

28 NLWKN, Betriebsstelle Süd **keine Stellungnahme**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

29 TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 31.01.2024

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

30 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 30.01.2024

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Bemerkung:

Für den Verlauf des Tränkeweges, der als Fläche A gekennzeichnet ist, wird eine Luftbildauswertung beantragt. Für das Baugebiet selber hat sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt (Fläche B).

Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle,

das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

31 Landwirtschaftskammer Nds., Forstamt Südniedersachsen — keine Stellungnahme

32 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH — Stellungnahme vom 29.01.2024

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

33 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. — Stellungnahme vom 15.02.2024

Zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir für die örtl. Landwirtschaft fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Die Baugrenzen sollen so eingehalten werden, dass die Nachbargrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, nicht durch Bauwerke, Schattenwurf und eine zu hohe Bepflanzung beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung geschieht auch durch stark wurzelnde Pflanzen, die den Weg in die vorhandenen Drainagen finden und diese verstopfen können. Daraus folgt, dass die vorhandenen Drainagen und deren Abläufe, insoweit sie in oder durch das Gebiet entwässern, dementsprechend zu Lasten des Bauträgers ordnungsgemäß abgefangen und umgeleitet werden, so dass die Flächen weiterhin wie im bisherigen Verlauf bewirtschaftet werden können.

   Bemerkung:

   Die nördliche Lage des Änderungsbereichs zu landwirtschaftlichen Flächen minimiert mögliche Beeinträchtigungen durch Verschattungen. Aussagen zu Anpflanzungen werden im Rahmen des Bebauungsplans getroffen.

   Hinsichtlich möglicher Drainagen wird ein Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in die Begründung aufgenommen.

2. Die Räumung des Grabengrundstücks an der Nordseite des Gebietes muss auch in Zukunft gewährt sein. Zäune und eine Bepflanzung in Ufernähe können eine maschinelle Räumung stark behindern oder gar unmöglich machen.

   Bemerkung:

   Ein separates Grabengrundstück besteht nicht. Es ist davon auszugehen, dass das Gelände aufgefüllt wird. Eine Grabenräumung erübrigt sich dann.

3. Es müssen ausreichend Parkmöglichkeiten auf den Grundstücken geschaffen werden, das Zuparken der Wirtschaftswege darf nicht passieren. Ein Stellplatz pro Haushalt ist zu wenig.

   Bemerkung:

   Die Grundstücke im Baugebiet werden ausschließlich über die neue Erschließungsstraße erschlossen. Grundstückein- oder -ausfahrten in Richtung des Tränkeweges schließt der Bebauungsplan als vorsorgende verkehrsregende Maßnahme aus.

4. Ausgleichsflächen müssen innerhalb des Plangebietes geschaffen werden. Nur im absoluten Ausnahmefall darf diese außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Es muss dann darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen nicht direkt an viel befahrenen Straßen, wie zum Beispiel der B 65 oder der Landesstraße 413 zwischen Equord und Hämeler-

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG

wald, angelegt werden, da über Straßen wechselnde Wildtiere durch angrenzende Bepflanzung an Straßen noch schlechter durch Fahrzeuge erblickt werden können und dadurch immer mehr Unfallschwerpunkte entstehen.

Bemerkung:

Aus Gründen einer kostensparenden Baugebietserschließung und zugunsten eines größeren Nutzens von Ausgleichsmaßnahmen werden diese außerhalb von Baugebieten angelegt und gebündelt.

Die Gemeinde vermeidet im Regelfall flächige Gehölzanpflanzungen im Nahbereich von Hauptverkehrsstraßen.

Auf die Belange der umliegenden Landwirte muss generell Rücksicht genommen werden. Die Straße zu dem Baugebiet, der Tränkeweg, muss nach der Bauphase ebenfalls ertüchtigt werden.

Bemerkung:

Der Zustand der Straße Tränkeweg ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Grundsatz dienen Straßen auch der Erschließung angrenzender neuer Baugebiete.

34	**Naturschutzbund Deutschland**	**keine Stellungnahme**
35	**Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.**	**keine Stellungnahme**
36	**Stadt Lehrte**	**keine Stellungnahme**
37	**Stadt Peine**	**keine Stellungnahme**
38	**Gemeinde Ilsede**	**keine Stellungnahme**
39	**Gemeinde Schellerten**	**keine Stellungnahme**
40	**Gemeinde Harsum**	**Stellungnahme vom 29.01.2024**

nicht berührt

41	**Stadt Sehnde**	**keine Stellungnahme**
42	**Gemeinde Algermissen**	**Stellungnahme vom 31.01.2024**

nicht betroffen

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE **1**

1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 13.02.2024	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 01.02.2024	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 16.02.2024	4
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 16.02.2024	5
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 31.01.2024	7
6	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	8
7	Deutsche Bahn, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	8
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	keine Stellungnahme	8
9	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	8
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 29.02.2024	8
11	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 09.02.2024	9
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 26.01.2024	9
13	Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 29.01.2024	9
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 09.02.2024	9
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 15.02.2024	9
16	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	9
17	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt Hildesheim	keine Stellungnahme	9
18	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme	9
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	9
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	Stellungnahme vom 31.01.2024	9
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	9
22	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 07.02.2024	9
23	Polizeikommissariat Peine, Sachgebiet Verkehr	Stellungnahme vom 02.02.2024	9
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK/ESK, Braunschweig	keine Stellungnahme	9
25	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 13.02.2024	10
26	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	Stellungnahme vom 15.02.2024	10
27	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	10
28	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	10
29	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 31.01.2024	11
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 30.01.2024	11
31	Landwirtschaftskammer Nds., Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	12
32	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme vom 29.01.2024	12
33	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 15.02.2024	12
34	Naturschutzbund Deutschland	keine Stellungnahme	13
35	Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme	13
36	Stadt Lehrte	keine Stellungnahme	13
37	Stadt Peine	keine Stellungnahme	13
38	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	13
39	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	13
40	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 29.01.2024	13
41	Stadt Sehnde	keine Stellungnahme	13
42	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 31.01.2024	13